

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Sonstiges
Sondergebiet
mit der
Zweckbestimmung:
**Pferdetherapie
und
Pferdehaltung**



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereiches

Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bauverbotszone

Auf § 24 des niedersächsischen Straßen- gesetzes (NStrG) wird hingewiesen. Demnach dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn nicht errichtet werden.

Altlastenverdachtsfläche

Das Plangebiet ist bei der Unteren Abfallbehörde / Unteren Bodenbehörde des Landkreises Diepholz die Altlasten-Verdachtsfläche Nr. 251.404.5.005.0027 gelistet. Bei Baumaßnahmen auf dem Grundstück der Verdachtsfläche ist eine gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten zur Errichtung von Gebäuden und sonstiger Erdarbeiten von einem Gutachter oder Sachverständigen erforderlich. Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen.



AUFGESTELLT
DURCH
DIE SAMTGEMEINDE
KIRCHDORF

Samtgemeinde Kirchdorf Landkreis Diepholz

122. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Sondergebiet Pferdetherapie und Pferdehaltung"

in der Gemeinde Varrel /
Ortschaft Dörrielo

Planverfasser:



Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für
Raum- und Umweltplanung

Dipl. Ing. **Stefan Winkenbach**
Hasberger Dorfstr. 9
27751 Delmenhorst
Tel. 04221 / 444 02

Datum:
10.12.2019


Maßstab:
1: 5.000

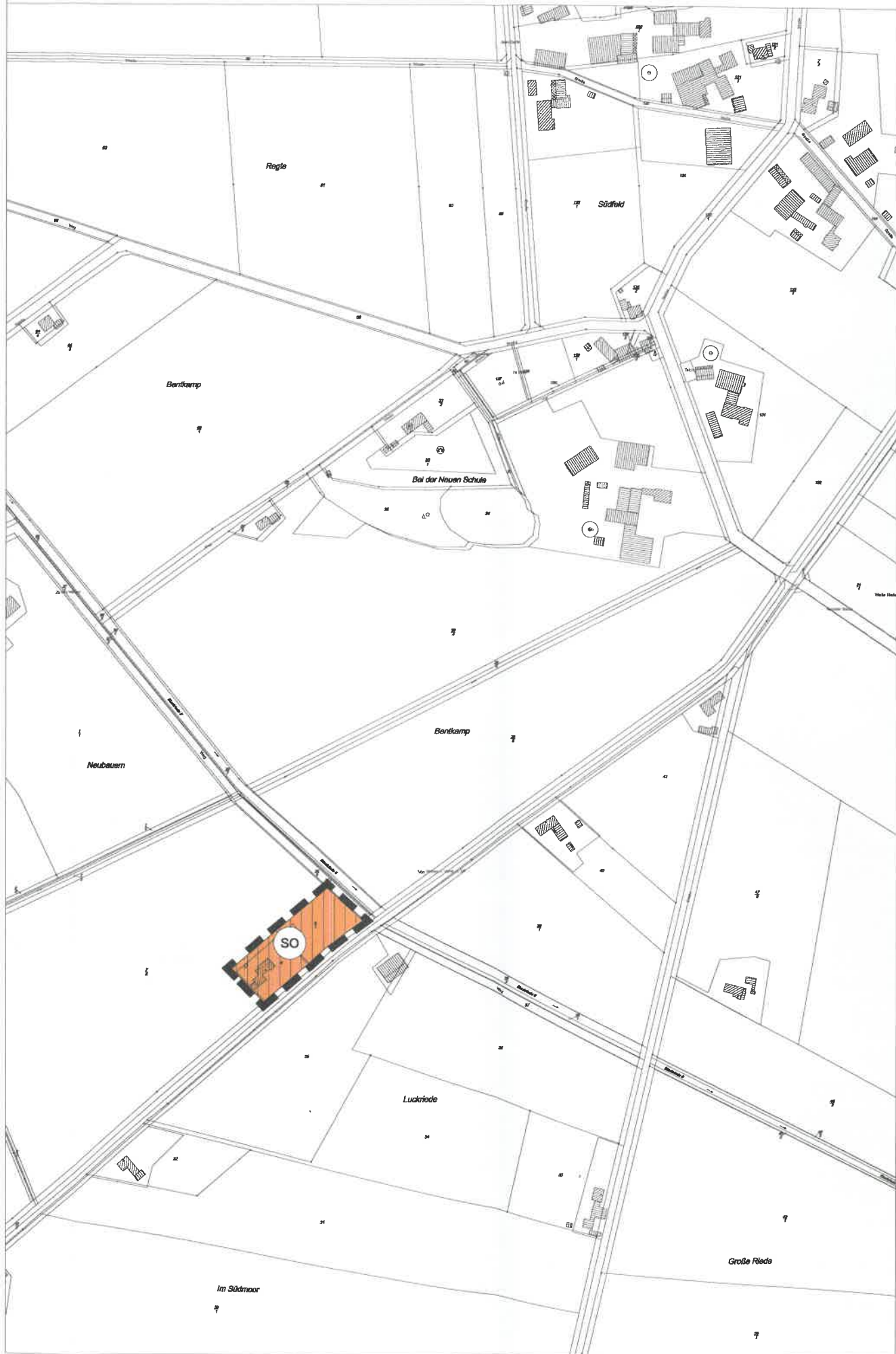
Planstand:
Beschluss

ABSCHRIFT

NORD

Planzeichnung

Maßstab: 1:5.000  Nord



Verfassungs-
is der

itzungs-
rden.

menhorst.

estimmt und
i. 10.2019
lichen,
öffentlich
indesportal

gen / mit

Auflagen /
wegen der
am

im
11.10.2020

des

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 / § 98 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf diese 122. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Kirchdorf, den 15.07.2020

gez. Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

L.S.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 14.03.2019 die Aufstellung der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.07.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kirchdorf, den 15.07.2020

gez. Kammacher

Planunterlagen

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:1000 (ALK) / dargestellt im Maßstab 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2014

LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen

Planverfasser

Die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Stefan Winkenbach, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, den 09.07.2020

gez. Winkenbach

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindebürgermeister hat dem Entwurf der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.10.2019 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 04.11.2019 bis 04.12.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum waren diese auszulegenden Unterlagen gem. § 4 a Abs. 4 BauGB zusätzlich über das Landesportal <https://lvp.niedersachsen.de> sowie über die Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf <https://www.kirchdorf.de/Bauen-Wohnen/Bauleitplanverfahren> zugänglich.

Kirchdorf, den 15.07.2020

gez. Kammacher

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen.

Kirchdorf, den 15.07.2020

gez. Kammacher

Genehmigung

Die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:63 DH 02970/2020/82) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch~~ ~~kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den 20.08.2020

gez. i.A. Maaß

L.S.

Landkreis Diepholz

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:.....) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Kirchdorf, den

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 01.10.2020 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekanntgemacht worden. Die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 01.10.2020 wirksam geworden.

Kirchdorf, den 05.10.2020

gez. Kammacher

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Kirchdorf, den